

Vererben und Verschenken Sie rechtzeitig und vergessen Sie nicht Ihre Patientenverfügung...

Warum Sie sich jetzt damit beschäftigen sollten!

Rechtsanwalt Jan Waßerfall

Wer ist Jan Waßerfall?

- 40 Jahre alt
- 8 Jahre Versicherungsbranche (Versicherungsmakler & FDLer)
- 4 Jahre Rechtsanwalt
- Schwerpunkte: u.a. Versicherungs- und Zivilrecht
- Versicherungsfachmann (BWV)
- Fachanwaltskurs Versicherungsrecht

Themen:

- Vererben und Verschenken – aber rechtzeitig...
- Und was passiert bei Pflegebedürftigkeit ?
- Patientenverfügung – warum wichtig?

Zivilrechtliche Grundlagen:

- Schenkung
- Erbrecht
 - die gesetzliche Erbfolge
 - die gewillkürte Erbfolge
 - der Pflichtteil
 - Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall
- Zusammenfassung

Schenkung

- Definition
 - Handschenkung, Vertragsschenkung
- Rückforderung
- Schenkung unter einer Auflage

Erbrecht

- Die gesetzliche Erbfolge:
 - Die Verwandtenerbfolge, Ordnungsprinzipien
 - Ehegattenerbrecht
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Gütertrennung
- Ausschlagung bei gesetzlicher Erbfolge
 - 6 Wochen-Frist beachten
- Nachteile der gesetzlichen Erbfolge

- Die gewillkürte Erbfolge:
- Voraussetzungen der letztwilligen Verfügung
- Errichtung des Erbvertrages
- Gemeinschaftliches Ehegattentestament
 - „Berliner Testament“
- Errichtung des Testaments

- Pflichtteil:
- Pflichtteilsberechtigte
- Allgemeine Ermittlung des Pflichtteils
 - $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils
- Schutz des Pflichtteils

- Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall:
- Die vollzogene Schenkung auf den Todesfall
- Die nicht vollzogene Schenkung auf den Todesfall
- Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall

- Fazit:
- Regeln Sie Ihre Erbangelegenheiten rechtzeitig!
- Schenken Sie von Herzen und zu Lebzeiten!
- Sichern Sie Ihre Testamente! –
www.testamentsregister.de – ein Service der BNotK

Lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt / Notar beraten!

Und was passiert wenn Sie oder ein naher Angehöriger ein Pflegefall werden bzw. sterben, ohne diese Dinge vorher geregelt zu haben?

- Ihre Angehörigen müssen sich um Sie kümmern.

Problematisch wird's wenn diese ihr eigenes Leben leben: mit Haus, Familie und Fulltime-Job.

Denn: Pflege ist ein Fulltime-Job mit harter körperlicher Arbeit!

Aus der Überforderung oder mangels zeitlicher Reserven werden Sie in einem Pflegeheim untergebracht.

Sie denken: Meine Pflegeversicherung wird's bezahlen!

- **Vollstationäre Pflege**

Bei der vollstationären Pflege übernimmt die Pflegekasse

bei der Pflegestufe I 1.023 Euro

bei der Pflegestufe II 1.279 Euro

bei der Pflegestufe III 1.550 Euro (in Härtefällen: 1.918 Euro)

monatlich pauschal. Das war's !

Ist jedoch die Unterbringung in einem Pflegeheim notwendig, dann reicht dieses Geld alleine nicht aus.

Ein Pflegeheim kostet im Durchschnitt rund 3.400 Euro im Monat.

(Zzgl. Essen und sonstige private Vergnügen)

Wo bekommt man also das restliche Geld zur Deckung der Kosten her?

- Aus Ihren Ersparnissen – wie lange reichen die?
- Von Ihrer privaten Pflegezusatzversicherung, sofern Sie eine haben.
- Von Ihren Kindern und nahen Angehörigen (Stichwort: Elternunterhalt)
- Amt für Grundsicherung („Sozialamt“)

Elternunterhalt

- „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“, § 1601 BGB.
- Unterhalt ist nach persönlicher Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu zahlen, nicht nach „Kopfteilen“. Vgl. § 1603 BGB.
- Ergo:
Wer mehr hat, hat auch mehr zu zahlen.

Freibeträge (Mindestselbstbehalt – „bereinigtes Einkommen“)

Alleinstehender Unterhaltspflichtiger:

1.500,00 € monatlich

Bei Ehepaaren zusätzlich:

1.200,00 € monatlich

Das Einkommen der Ehepartner des Auskunftspflichtigen wird auch berücksichtigt:

§ 1604 BGB - Einfluss des Güterstands:

Lebt der Unterhaltspflichtige in Gütergemeinschaft, bestimmt sich seine Unterhaltungspflicht Verwandten gegenüber so, als ob das Gesamtgut ihm gehörte.
Haben beide in Gütergemeinschaft lebende Personen bedürftige Verwandte, ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, als ob die Bedürftigen zu beiden Unterhaltspflichtigen in dem Verwandtschaftsverhältnis stünden, auf dem die Unterhaltungspflicht des Verpflichteten beruht.

- Kosten der Beerdigung hat auch der Unterhaltspflichtige zu tragen, wenn es keine Erben gibt, vgl. § 1615 Abs. 2 BGB:

(2) Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

- Es kommt nicht auf eine tatsächliche Zahlung an, sondern es reicht alleine die Unterhaltspflicht!

- Schenkungen sind bei Verarmung des Schenkers (Eltern) innerhalb einer Frist von 10 Jahre anfechtbar, §§ 528 Abs. 1, 529 Abs. 1 BGB.
- Zur Anfechtung ist auch das Sozialamt berechtigt! (§§ 94, 117 SGB XII)

Was machen die Sozialämter / Ämter für Grund-
sicherung?

So bald sie mit Zahlung beginnen, wird nach Kindern und sonstigen Unterhaltspflichtigen gesucht, dies vor dem Hintergrund leerer Kassen.

Diese erhalten Aufforderungsschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen offen zulegen. Hierzu ist auch der Ehepartner des Unterhaltspflichtigen verpflichtet.

Lassen Sie diese Informationen etwas Sacken...

Stellen wir uns vor:

SIE

wären der Pflegefall gewesen!

Ganz gleich, ob Sie im Laufe der Zeit körperlich und/oder geistig verfallen, oder einen Unfall auf der Autobahn erleiden, der durch ein unachtsames Manöver eines anderen passiert ist.

- Der Arzt muss Sie behandeln und am Leben erhalten, hierzu ist er verpflichtet.
- Ihre Angehörigen sind mit der Situation überfordert!
- Es bestehen keinerlei Informationen von Ihnen, welche Art und Form der Behandlung SIE möchten oder auch nicht.
- Im Zweifel muss durch das Vormundschaftsgericht ein fremder Betreuer zur Regelung Ihrer Angelegenheiten bestellt werden.

- Helfen Sie Ihren Angehörigen / Kindern diese schweren Entscheidungen, nicht alleine treffen zu müssen!
- Der Arzt darf das, was ihm Patienten anvertraut haben, sowie die Daten aus seiner Diagnose und Behandlung **ohne Erlaubnis des Patienten an keine andere Person weitergeben**: weder an den Arbeitgeber noch an einen anderen Arzt, an die Krankenkasse, noch an den Ehepartner oder sonstige Angehörige. Auch die nichtärztlichen MitarbeiterInnen des Arztes (etwa ArzthelferInnen) unterliegen dieser Schweigepflicht.
- Dies ist nur über eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten möglich!

- Bedenken Sie bitte:

Es bestehen oft Zweifel, ob noch eine Testier- und Entscheidungsfähigkeit beim Patienten gegeben ist, dann hilft Ihnen die Schweigepflichts-entbindungserklärung nicht viel.

Also vorher regeln mit einer Vorsorgevollmacht !!

- Meine Bitte daher:
- Sprechen Sie offen mit Ihren Kindern und Ehepartner über IHRE Wünsche und Bedürfnisse.
- Errichten Sie eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht!!
- Sie können diese auch beim Vorsorgeregister (www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen.

- Mehr zur Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten finden Sie unter:
- <http://www.patientenverfuegung.de/>
- <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=2.60>
- http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Patientenverfuegung.html?nn=1356310

Vielen Dank für's Zuhören & Mitmachen!

Rechtsanwalt

Jan Waßerfall

Quickborner Str. 78-80
13439 Berlin-Reinickendorf

Tel. 030-565 849 415

anwalt@wasserfall.com

www.wasserfall.com

Einen Newsletter gibt es auch, bei Bedarf einfach Mail an mich.